

Archiv der Gemeinde Flirsch

Sig. 142

Behördlich bezeugte Abschrift des Vertrags übe die Aufteilung der Hausgemeinden, 1802

Transkription: Ingrid Rittler, 2020

142 (1)

Actum Flirsch den siebenten

July eintausend achthundert und zwey

Vor dem hochedlgebohrenen und

hochgelehrten Herrn Jgnatz Niklaus

Stöckl von und zu Gerburg Pfleger

und Landrichter der k. k. Herrschaft

Landeck

Zugegen Herr Johann Kolb Schreiber

Gegenwärtige Partheyen

Johann Joseph Senn Müller für sechs Looß

Michael Mayr für sich zwey, und als Gerhab

des Franz Anton Geiger, und Vertreter Jo-

seph Geigers sechs Looß

Joseph Jenebein zwey Looß

Aloys Schennach zwey Looß

Joseph Grisseman fünf Deto

Aloys Traxl drey Deto

Aloys Senn vier Deto

Michael Traxl drey einhalb Deto

142 (2)

Joseph Math zwey Looß

Niklaus Geiger zwey Deto

Franz Zangerl zwey Deto

Franz Ladner sechs Deto

Und als Vertreter seines Sohn Johann zwey

Deto

Caspar Mayr zwey Deto

Paul Grap zwey Deto

Jakob Geiger zwey Deto

Johann Tschol vier Deto

Melchior Ehrhart vier Deto

Johann Geiger zwey Deto

Und als Vertreter seines Vaters seel.

sechs Deto

Joseph Mayr ein Deto

Joseph Zangerl zwey Looß

Joseph Senn ein Looß

Simon Penz ein Deto

Jakob Traxl vier Deto

Bartlme Guem zwey Deto

142 (3)

Johann Ladner sechs Deto
Balthasar Math zwey Deto
Mathias Zangerl vier Deto
Und als Vertretter des Joseph Geiger zwey
Deto
Franz Leitner ein einhalb Deto
Simon Guem zwey Deto
Martin Math im Namen seiner Tochter
drey Deto
Philipp Fritz als Vertretter des Rochus
Sigele ein Deto
Aloys Zangerl als Kirchprobst ein Deto
Franz Schneider zwey Deto
Joseph Grisseemann als Vertretter Lorenz Mung-
genast zwey Deto
Kaspar Munggenast zwey Deto
Alex Pickl zwey Deto
Severin Munggenast, und Vertretter seines
Bruders vier Looß
Englwerth Hirschberger zwey Deto

142 (4)

Anton Schmid und Vertretter des Franz Schmid
vier Deto

Schon im Jahre eintausend sie-
benhundert siebenzig, wurde der An-
trag gemacht, jene den Gemein-
schaften Flirsch und Rallsberg zuge-
theilten Hausgemeinden in ewige Auf-
theilung zu bringen, und es wurde
angetragen, diese Gemeinden so
mehr gewissenmössig, und durch Aus-
gewählte Lokalkündige Männer in
ordentliche Schätzung bringen zu las-
sen, um dadurch im Stande zu
seyn, ohne wenigster Bevortheilung,
folgich mit möglichster Gleichheit
jedem seinen gebührenden An-
theil zueignen zu mögen.

Dieser schon damals als nützlich aner-
kannte Antrag gieng wahrscheinlich

142 (5)

destwegen nicht in erwünschte
Erfüllung, weil es härter gehalten
hat, bey fremden Miteigenthümern /: da
Rallsberg noch Mitantheil hatte :/ so
was erzielen zu können.

Obgleich diese allerseits nützlich an-

gesehene Unternehmung damahls nicht zu Stande gekom(m)en ist, so schien doch dieses Vorhaben nie, und zwar so weniger in Vergessenheit gerath(en) zu sein, als ein oberkeitliches Decret vom zechenten May eintausend siebenhundert achtzig, dasselbe neuerlich wieder veranlasset, und den ersterhändigen Antrag zu seiner Ausführung zu bringen, würrlich abgeziehlet hat.

Wiewohl man auch selbst zu dieser Zeit diese gute Absicht jedoch unwissend aus welchen Verzögerungs Ursach(en)

142 (6)

und wahrscheinlich bey noch nicht gänzlich innen gehabt, und den Partikularen der Gemeinden Flirsch allein zuständig gewesen derley Gemeindslosen abermal nicht erzihlet hat, so kann man doch aus all diesen Vorgängen den bey nahe Untrüglichen Schluß mach(en), es dürften solche Umstände obgewaltet haben, die – die Innhaber gleichsam genöthiget haben, um so was zu bitten.

Würde die Oberkeit die Ausführungsgründe zu einer solchen Unternehmung haben misbillichen können, so würde diese sich nie veranlasset gefunden haben, hiez zu selbst einzuwirken, und sogar diese Absicht mittelst Aufstellung einiger Schatzungsmänner ins Werke zu setzen angetragen haben.

142 (7)

Wenn damals schon dieser Antrag seiner Ausführung zugeführt werden wollte, wo blos nur gewisse Einsichten und Vorstellungen es rählich machten um wie viel weniger wird jetzt noch an der endlichen Ausführung bey dem neuerlichen Antrage Zweifel gesetzt werden dürfen, da einestheils benachbarte Gemeinden, als welche sich vor einigen Jahren zur ewigen Auftheilung

\verstanden, laut

über dieser Uibernehm(ung)/

ihre Zufriedenheit äussern, und an-

derestheils die Absicht nur dahin in der That gerichtet ist, gewisse Eigen- nützigkeiten zu entfernen, und ein unumgewechseltes Eigenthum mit mehr entsprechender Nutzbarkeit benutzen zu können. Wie soll also gegenwärtig wo noch darüberhin die freye Azung, wie bis daher von allen ins- gesamt, und jedem insonderheit zu-

142 (8)

gestanden wird, irgend ein Umstand rege gemacht, oder vorgebracht werden können, der dieser schon solange in Antrag gewesenen Ausführung entgegen seyn könnte.

Die Gemeinden, die ihren gefaßt(en) Entschluß mit dem Werke der Auf- theilung vereinigt sind die Nach- barn dieser Gemeinde: es sind die Bewohner Schnanns, Petneu, und Stanzerthal(er), jeder von ihnen, was nicht unbekannt ist, ist froh den ebenfalls verzögerten Entschluß der endlichen Ausführung zugeführt zu haben. Ob ich nun eben in der Absicht hierbey, von der nützlich- chen Unternehmung unterrichtet, euch zu überzeugen, daß ich es ebenfalls nützlich ansehe, und erkenne, wenn Ihr auch ebenmässig zu Verhütung

142 (9)

verschiedener Beeinträchtigungen, und wegen besserer Kultivierung der bloß nur in unione, und nie im einzeln Eigenthume besessener Hausgemeinden dahin verstehen wür- det selbe durch Looß jedem zum wirklichen Eigenthum zuschreiben zu lassen, so sey es doch ferne von mir, oder von jemand andern Euch zu bezwingen, so was eingehen zu müssen. Ich stelle es jedem frey es selbst überlegen und dan seine Meynung abgeben zu können, ob ewige Auftheilung, als diese auf gewisse Jahre, nicht ungleich besser und der Nützlichkeit ungleich ent- sprechender seyn dürfte?

Nach diesem von der Oberkeit ge- machten Vortrag haben sich die auf

142 (10)

der Nebenseite namentlich aufgeführte Partheyen, im eigenen sowohl, als im Namen ihrer eingekommenen Vertretungen, einmüthig dahin erklärt, die bis daher in unione, und wechselweise besessenen Hausgemeinden auf ewige Weltzeiten zu jedes uneingeschwänkten Eigenthum, und ohne fernere Umwechslung nach der hinach sichtbar gemachten Loosziehung auftheilen zu lassen, jedoch aber gegen deme, daß die hiemit beyzufügende Punkten für jetzt, und in der Zukunft in genauer Beobachtung gezogen, und auf dern Erfüllung pünktlichst angetragen werden müsse, als

- 1mo **Sollen** die drey Ferner, wie bisher mit dem klein Vieh, das ist der Geiß Herden, als Kitz, Geiß, und

142 (11)

Pöcken befahren, und zur Azung \unge/hindert benützt werden können, jedoch hat sich mit solchen Auftrieb in jenem Zeitpunkte ganz enthalten zu werden, wo der Eigenthümer dieser drey Hausgemeinden mit abmähung, und Einfechung dieses Heues beschäftigt seyn werden.

- 2do **Seyen** die Inhaber der Hochwand, und Peilstein, denen diese Hausgemeinden zu Theil werden solten, für die Zukunft, wie gegenwörtig, verbunden, ausser der Mäh- und Heueinfechungszeit den Durchtrieb für die Geißherde unaufhältlich zu gestalten, im erwähnten Zeitpunkt aber keineswegs zu gedulten verbunden, dargegen aber

- 3tio **Das** auch Flärsch und Bachberg kein derley Vieh eingetrieben werden, solange

142 (12)

das andere Vieh in der Alpe sich befindet, im Frühling, und Herbst aber, mithin auser der Alpzeit, sollen und können diese Hausgemeinden nicht nur mit der Geißherde, sondern auch mit den Schafen /: jedoch ebenfalls nur mit selbst gewintert(en)

und nicht etwa erst später an sich
gebrachten Vieh befahren, und geäz-
zet werden.

- 4to **Würde** ebenfalls ein neuer Gemeinds-
loos Inhaber den Antrag zu ma-
chen gedenken, neue Pillen zu er-
bauen, so hätte er sich so anzu-
schicken, daß selbe in die alte Scho-
berstätte nach Möglichkeit eingebracht
und diesfällige Bauart dergestalt
eingeschränket werde, um ja nicht
eines geräumigeren Plazes, ohne
allenfällig unpartheyische Erkenntniß

142 (13)

sich zu bedienen. Es hat daher jeder
Inhaber, ohne sich irgend einen an-
dern Platz zu erlauben, oder auf
der ihm schon bekannten, oder zu-
geeigneten Schoberstatt zu bauen, oder
zu schobern.

- 5to **Hingegen** können die zur Hüten Scho-
berstatt, welche auf die Flörschseite lie-
gende Loose, so sich durch das Tobl hin-
ein bis in das Grießl befinden, so-
wie die sechs Lööse im Kröt und Schöpf-
le, ihre Schöberstatt oder Pillen auf-
schlagen.
- 6to **Sollen** die alten Fußsteig in vorbe-
sagten Hausgemeinden, ohne Anfra-
ge verbessert, neue aber nur in
dem Falle errichtet werden dürfen,
wenn diese Errichtung durch unpar-
theyische Erkenntniß, als nöthig ange-

142 (14)

sehen werden solllten.

- 7timo **Kann** das allgemeine Heuriß, ohne ie-
mandes Hinterniß, von der soge-
nannten Dorfvogts Gemeinde durch
die Seite herab über die Ställ ver-
bessert, und zur bequemeren Heuab-
fuhr hergestellt werden.
- 8vo **Ist** keinem erlaubt in seinem Berg-
made unter dem Vorwande selbes zu
bessern, weder Holz zu hauen, noch
dieses zu Schwenten, und solcher ge-
stalt mittelst Einwerfung im Mühl-
bach jemand zu schädigen, wer also sein
Bergmad auf je eine Art zu säubern,
oder zu reinigen anträgt, hat sich vor-
züglich zur Pflicht zu machen, das nie-

dergehauene Holz, oder in Prigl zu
verklemen, oder doch wenigst auf
solche Art sich zueignen zu müss(en)

Hier befindet sich die Heftung. Durch das Heftgarn durchgefädelt ist ein kleiner Zettel:

Diese Theilung über 141
stück Bergmähder ver-
bietet am 3tff zur Zeit
der Albung kein Ziefer
aufzuschlagen

142 (15)

wodurch der Bach nicht den geringsten
Schaden veranlassen zu können, einge-
schränket wird. Endlich

9no **Soll** sowohl das stehende als liegende
Holz, so sich zu Tage in den hinnach
aufzulösenden Haustheilen einfinden
wird, dem jenigen ohne Widerrede
verbleiben, den das Looß treffen
wird, dies oder jenen Theil zum
Eigenthume zu erfallen.

Da diese niedergeschriebene Bedingnisse als recht
und ihrem Verständniß gemäs von jedem
Anwesigen anerkannt worden sind, als wurde
zur Loosziehung geschritten, und jedem sein
betreffendes Eigenthum zugleich auch zuge-
zeichnet.

Namen der Parthey- en so den Loos gezogen	Namen der erhalte- nen Haustheilen
--	---------------------------------------

Joseph Traxl	Grosgebert, und ober muten
--------------	-------------------------------

142 (16)

Martin oder Paul Grap	Hinter Unterkeit(!), und Murenschoberstatt
--------------------------	---

Simon Erhart, und Joseph Partholl	Grosgebert, und Obermu- ten
--------------------------------------	--------------------------------

Anton Schennach	Hamerl, und Som(m)er- mieling
-----------------	----------------------------------

Balthaser Math	Voderöster, und Schindl(en)
----------------	-----------------------------

Franz Wucherer, und Joseph Mayr auch Joseph Mayr am Rallsberg	Mitterkietl, und Under- mielling
---	-------------------------------------

Joseph Grisseemann	Pailstein, und Hochwant
--------------------	-------------------------

	Johann Ladner zu Flirsch	Prantuen(!) gegen dem Brunen und ausser Mutten
	Joseph Munggenast, und Severin	Hinteraster, und Rauchmiel
	Martin Dicht und Menrad Sigele	Oberpfriel, und ober Schafnocken
	Martin Math	Brünler, und Schöpfles oberstatt
142 (17)	Simon Erhart	Mitterschlecht, und Glatrücken
	Anton Senn, jetzt Alex Pickl	Prantune gegen Alpluth, und Voderhannepan.
	Johann Gröber ietzt Engelberth Hirschberger	Renli, und Stücklblanken
	Anton Geiger	Räsli am Larch, und Mutterinne
	Joseph Grisseemann, und Martin Math	Kleingöbert, und Grosglöb
	Franz Munggenast	Fodermittreck, und Fusespleiß unter dem Steig
	Jakob Traxl	Hinterschmelche und Plankenschoberstatt
	Franz Ladner	Plankenbodele und Mittersterten
142 (18)	Mathias Zangerl	Grosstein auf Flärsch, und Plankentölder
	Anton Geiger	Voderschlecht, und Pleis ob dem Steig
	Andrea Strobl, und Simon Penz	Maschenniderleg gegen der Sterten und Hinterstert(en)
	Johann Joseph Senn Müller	Malchfeichten, und Krotschoberstatt
	Joseph Math	Alpluth und Parseir Scho-

		berstatt
	Anton Schmid	Plankenschoberstatt und Voderschmelchen
	Joseph Geiger von Persir	Miolschoberstatt, und Schönglög im Bach
	Jakob Geiger	Prantune gegen Alp Luth und Großsteinseite
	Franz Tschol	Hinterschlecht, und Pleiß unterm Steig
142 (19)	Jakob Pfisterer	Kleingöbert, und Großglög
	Michael Mayr	Mittermiol, und Paseier Schoberstatt
	Joseph Grisseemann	Mittervergratsch, und Grosstein in Perseir
	Aloys Senn	Gros Thuft, und Tafetschine gegen den Planken
	Joseph Senn, und Muttergottes Looß	Fusenpleis ob dem Steig und Schafgliger
	Joseph Tschol	Hintermittereck, und Fusenpleis unter dem Steig
	Franz Ladner	Großvergratsch, und Grehörme
	Mathias Zangerl	Unterpfrint, und Oberhofnocken
	Simon Guem	Obervoderkietl, und Glatrucken.
142 (20)	Aloys Zangerl	Mascheniederleg gegen Föll und mittere Schafnocken
	Anton jetzt Niklaus Geiger	Föll, und ein Ferner
	Franz Schneider	Fuesenbleiß ob dem Steig, und Schafgliger

Franz Zangerl	Hintervergrätsch, und Schoberstattl
Simon Geiger	Bründler und Schöpfles Schoberstatt
Joseph Jenewein	Breitstein und Hochwant
Johann Ladner zu Flirsch	Vergrätschbödele, und Hintengemeind im Bach
Joseph und Franz Anton Ladner	Hintengemeind auf Flärsch und Hahnenloch
Thomas Schneider	Resseschoß, und Krotruck(en)
Michael Traxl und Perkhofer	Mascheniederleg gegen Föl und Mitterschafnock(en)

142 (21)

Michael Traxl	Töschner, und Schöpfles schaiss
Franz Tscholl	Fusepleis Schoberstatt und Großressen
Bartlme Guem	Renli, und Stücklblanken
Franz Leitner, und Joseph Munggenast	Grieble, und ein Ferner
Anton Geiger auf Parsir	Föll, und ein Ferner
Joseph Pircher, und Johann Wucherer	Vergratschbödele, und Hintengemeind im Bach
Franz Schmid	Ressentölder, und Taffetschinnen gegen den Köpf
Niklas Zangerl, und Franz Tschol	Fusenbleis Schoberstatt und Grosressen
Andre Geiger	Vergrätsch Neder und Kleintuft

142 (22)

Cassian Mayr	Mittervergrätsch, und Mitterglöb
Anton Geiger auf Parsir	Kleinsteins auf Flärsch und Kleinsteins im

	Bach
Johann Joseph Senn	Hitengemeind auf Flärsch und Paseir Neder
Lorenz Munggenast	Linsen mutten, und Stier- gemeind
Johann Munggenast am Mayrhof	Voder Unterkietl, und Hinterhonebaum
Georg Geiger	Larch, und Glögl am Grießl
Johann Ladner im Patsol	Maiolschoberstatt, und Kleinglöß im Bach
Johann Joseph Senn	Lärch, und Kleinmutter(en)
Andre Geiger	Täschen, und Schöpflesschoss
Aloys Traxl	Grosvergratsch, und Kel- weis
142 (23)	
Aloys Senn	Prantune gegen dem Brunnen, und ausser Muttern
Johann Ladner zu Flirsch	Mäschen Niederleg gegen den Sterten, und Hin- terstertern
Georg Sigele, und Aloys Traxl	Plankenbödele, und Vo- derstertern
Martin Geiger, und Ma- ria Guemin	Oberhinterkietl, und Mut- terschoberstatt.

Das Dorfvoigt Gemeindl wurde von
Vorstehenden dem Martin Math auf
Flirsch überlassen pr fünfundzwein-
zig Gulden, und seinen Loos zurück-
lassen müssen, der kassiert worden, und
wurde deßwegen angelobt.

Zur Bekräftigung all Vorstehendes ha-
ben die eingeführte Partheyen Löblicher

142 (24)

Oberkeit angelobt
Zeugen Herr Christian Stock k. k.
Wegmeister und Herr Johann Kölb

Ist seinem bey daigem Gerichte
liegenden Original wortlich
gleichlautend, in cujus fidem etc.
Landeck am 9^{ten} 7mber 1804
Fr... Alois Fischer mia (=manu propria)
Landghtsschber (=Landgerichtsschreiber)allda

142 (25) Leerseite

142 (26)

den 7tn Juli
1802
Beglaubte Protokolls Abschrift
für
Die Gemeinde Flirsch
In Betreff der als eigen aufgetheilten Ge-
meinde Theile

Siglgebühr 1fl42kr